

## **Niederschrift über die 10. Sitzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein am Mittwoch, 10. März 2021, im digitalen Raum via Zoom**

### **TOP 1 Andacht**

Die Tagung beginnt um 17.00 Uhr mit einer Andacht, gehalten von Bischof Gothart Magaard, Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein.

### **TOP 2 Begrüßung und Grußworte**

Präses Michael Rapp setzt die Synodentagung fort, begrüßt Bischof Magaard und bedankt sich für die Gestaltung der Andacht. Er begrüßt die ständigen Gäste, Pröpstin Almut Witt und die Pröpste Stefan Block und Kurt Riecke. Ferner begrüßt er alle Gäste, die die öffentliche Sitzung via YouTube / Livestream verfolgen sowie die Pressevertreterinnen und Pressevertreter, die Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung sowie alle Synodalen.

Er dankt den Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung für die Planung und Durchführung der ersten digitalen Synodentagung.

Zum zeitlich geplanten Ablauf der Synode gibt Präses Michael Rapp allgemeine organisatorische Hinweise, Vizepräses Ulf Schönenberg-Wessel gibt eine kurze Einweisung und Vorgaben zur aktiven Mitwirkung im digitalen Raum.

Silke Hammerich und Andreas Köpp, Mitarbeitende der Kirchenkreisverwaltung, werden mit *Mehrheit, bei 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen* als Schriftführerin bzw. Schriftführer gewählt.

### **TOP 3 Verpflichtung / Gelöbnis**

Die Synodalen Peter Fleck, Tobias Hinrichs, Pastorin Annbritt Menck, Pastor Wolfgang Miether, Franz Petersen-Storck, Harald Schilling, Heike Koplín und Dr. Gerald Schneider nehmen erstmals an der Kirchenkreissynode teil und werden durch den Vorsitzenden verpflichtet.

Präses Michael Rapp trägt das Gelöbnis vor und die zu Verpflichtenden bestätigen mit den Worten „Ja, mit Gottes Hilfe“ ihre Zustimmung.

### **TOP 4 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit wird anhand der Liste der Teilnehmenden, die für alle einsehbar ist, gem. § 20 der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode festgestellt. Es sind 90 Synodale anwesend. Die Synode ist beschlussfähig.

### **TOP 5 Festsetzung der Tagesordnung**

Präses Michael Rapp gibt eine Richtigstellung der vorläufigen Tagesordnung bekannt: Die Tagesordnungspunkte 9.1 und 9.2 werden zusammengefasst und umbenannt zu:

**TOP 9.1** Einbringung und Stellungnahme durch den Finanzausschuss.

Ergänzungen und Veränderungswünsche gibt es keine. Die den Synodalen fristgerecht zugewandene vorläufige Tagesordnung wird *mehrheitlich bei 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen* festgestellt:

### **Tagesordnung**

1. Andacht
2. Begrüßung, Präliminarien und Grußworte
3. Verpflichtung / Gelöbniß
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Festsetzung der Tagesordnung
6. Fragestunde
7. Wahl für die Propststelle der Propstei Mitte / Wiederwahl Propst Stefan Block
  - 7.1 Vorstellung Propst Block
  - 7.2 Begründung des Wahlvorschlages durch die Vorsitzende des Kirchenkreisrates
  - 7.3 Stellungnahme des Bischofs für den Sprengel Schleswig und Holstein
  - 7.4 Erklärung zum Ablauf der Wahlhandlung
8. Nachwahlen
  - 8.1 Stellvertretendes Mitglied Kirchenkreisrat aus dem Kreis der Hauptamtlichen
  - 8.2 Stellvertretendes Mitglied Finanzausschuss aus dem Kreis der Hauptamtlichen
9. Jahresabschluss für den Haushalt des Kirchenkreises 2019
  - 9.1 Einbringung und Stellungnahme durch den Finanzausschuss
10. Bestätigung eines Beschlusses des Kirchenkreisrates zum Wechsel der Trägerschaft von Kindertagesstätten
11. Haushalt des Kirchenkreises 2021
  - 11.1 Einbringung durch den Kirchenkreisrat
  - 11.2 Stellungnahme des Finanzausschusses
12. Ankündigungen und Hinweise
13. Segen

### **TOP 6 Fragestunde**

Fragen wurden nicht eingereicht.

### **TOP 7 Wahl für die Propstenstelle der Propstei Mitte / Wiederwahl Propst Stefan Block**

Präses Michael Rapp führt in den Tagesordnungspunkt ein und nimmt Bezug auf die kirchenrechtlichen Bestimmungen zum Wahlverfahren. Nach dem Pröpstegegesetz sind mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode erforderlich, das sind mindestens 74 Synodale. Nach der Rechtsverordnung über die Ausschreibung und Besetzung von Stellen für Pröpste und Pröpstinnen sind zu Beginn des Wahlgangs die anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode festzustellen.

Die Bereitschaft zur Wiederwahl hat Propst Stefan Block erklärt.

### **TOP 7.1 Vorstellung von Propst Block**

Propst Block stellt sich vor. Der Vortrag wurde aufgezeichnet und wird online präsentiert.

Nach Beendigung seiner Vorstellung wird für den weiteren Verlauf des Wahlvorgangs der online - Zugang von Propst Block unterbrochen.

### **TOP 7.2 Begründung des Wahlvorschlags durch die Vorsitzende des Kirchenkreisrates**

Unterstützt wird die Bewerbung von Propst Stefan Block vom Kirchenkreisrat. Pröpstin Almut Witt, Vorsitzende des Kirchenkreisrates, begründet den Wahlvorschlag.

### **TOP 7.3 Stellungnahme des Bischofs für den Sprengel Schleswig und Holstein**

Bischof Gothart Magaard gibt sein Votum ab. Auch er befürwortet die Kandidatur von Propst Stefan Block.

### **TOP 7.4 Erklärung zum Ablauf der Wahlhandlung**

Nach Vorstellung, Begründung, Votum und Namensaufruf wird der Wahlvorgang unterbrochen. Die Wahl wird mit einem schriftlichen Verfahren fortgesetzt. Präses Michael Rapp erläutert den Ablauf der Briefwahl. Stimmberechtigt sind die Synodalen, deren Anwesenheit durch Namensaufruf zu Beginn des Tagesordnungspunktes festgestellt wurde. Sie erhalten Briefwahlunterlagen, die am 11. März 2021 in den Postversand gehen. Die Stimmzettel mit der persönlichen Erklärung sind bis zum 22. März 2021 an die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Altholstein per Wahlbrief zurückzuschicken. Die Auszählung der Stimmen erfolgt am darauffolgenden Tag und wird vom Synodenpräses, Herrn Stolte (Stabsstelle Recht) und Herrn Donner (kommissarischer Verwaltungsleiter) vorgenommen. Das Ergebnis wird zeitnah mitgeteilt.

Gewählt ist, wenn die Stimmenmehrheit der Mitglieder erreicht ist. Das sind mindestens 56 Stimmen.

Propst Stefan Block wird wieder zugeschaltet.

## **-Sitzungsleitung Vizepräses Pastorin Simone Pottmann-**

### **TOP 8 Nachwahlen**

Pastorin Simone Bremer, Vorsitzende des Nominierungsausschusses, bringt die Tagesordnungspunkte 8.1 und 8.2 ein und schlägt folgende Kandidaten / Kandidatinnen vor:

Reinfried Barnett (Hauptamtlicher)

als stellvertretendes Mitglied im Kirchenkreisrat  
(zu **TOP 8.1**)

Susanne Franzen (Hauptamtliche) als stellvertretendes Mitglied im Finanzausschuss  
(zu **TOP 8.2**)

Vizepräses Simone Pottmann eröffnet die Wahlvorgänge.

### **TOP 8.1 Stellvertretendes Mitglied Kirchenkreisrat aus dem Kreis der Hauptamtlichen**

Zu wählen ist ein stellvertretendes Mitglied aus der Gruppe der Hauptamtlichen.

Reinfried Barnett ist anwesend und erklärt sich bereit zu kandidieren. Weitere Kandidatinnen und Kandidaten werden nicht benannt. Es wird durch Handzeichen (per Mausclick) gewählt, da nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

Reinfried Barnett stellt sich vor.

**Reinfried Barnett** erhält *78 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen*. Damit ist Herr Barnett gewählt.

Er nimmt die Wahl an.

### **TOP 8.2 Stellvertretendes Mitglied Finanzausschuss aus dem Kreis der Hauptamtlichen**

Zu wählen ist ein stellvertretendes Mitglied aus der Gruppe der Hauptamtlichen.

Susanne Franzen ist anwesend und erklärt sich bereit zu kandidieren. Weitere Kandidatinnen und Kandidaten werden nicht benannt. Es wird durch Handzeichen (per Mausclick) gewählt, da nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

Susanne Franzen stellt sich vor.

**Susanne Franzen** erhält *78 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen*. Damit ist Frau Franzen gewählt.

Sie nimmt die Wahl an.

## **TOP 9 Jahresabschluss für den Haushalt des Kirchenkreises 2019**

### **TOP 9.1 Einbringung und Stellungnahme durch den Finanzausschuss**

Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Pastor Christian Dahl, bringt den Tagesordnungspunkt ein.

Der Jahresabschluss 2019 liegt den Synodalen vor. Pastor Dahl erläutert stichpunktartig Ergebnisse einzelner Abrechnungskreise. Das Rechnungsprüfungsamt hat nichts Nennenswertes anzumerken und empfiehlt den Jahresabschluss ohne Auflagen festzustellen. Gleiches gilt für den Jahresabschluss des Kindertagesstättenwerkes und des Friedhofs, der wiederum mit einem Fehlbetrag abschließt. Im Hinblick darauf weist er auf die strukturellen und finanziellen Probleme der Friedhöfe hin. Das Haushalts- und Kassenrecht wurde beachtet und die Verteilung der Kirchensteuerzuweisung erfolgte nach den Grundsätzen der Finanzsatzung und der Beschlüsse der Kirchenkreissynode.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses empfiehlt der Synode, Entlastung zu erteilen. Der Verwaltung wird für die Ausführung und Umsetzung gedankt. Nach einer allgemeinen Aussprache stellt Vizepreses Simone Pottmann die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

### **Beschluss**

Der Kirchenkreissynode liegt das Jahresabschlussergebnis mit der Bilanz des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 31. Dezember 2019 mit einer Bilanzsumme von 81.517.670,52€ vor.

Da keine wesentlichen Feststellungen gemacht wurden, wird auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes der Nordkirche (RPA) mit Bericht vom 9. September 2020 folgender Beschluss gefasst:

1. Die Kirchenkreissynode beschließt, das Jahresabschlussergebnis 2019 wie folgt festzustellen:

#### **Ergebnisrechnung Gesamt – alle Abrechnungskreise –**

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	301.780,13€
➤ Rücklagenzuführungen	676.031,02€
➤ Rücklagenentnahmen	688.977,16€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenbewegungen	314.726,27€
➤ Ausweis Tilgung Darlehen	673.456,89€
➤ Nicht erwirtschaftete Abschreibungsbeträge	358.730,62€

#### **Abrkrs 00: Kirchenkreisverwaltung**

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	72.231,00€
➤ Rücklagenzuführungen	72.231,00€
➤ Rücklagenentnahmen	0,00€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	0,00€

#### **Abrkrs 01: Finanzverteilung**

(Pfarrbesoldung, Pflichtrücklagenzuführung, Mitarbeitervertretung, Zuschuss für Träger von Kitas, Kirchensteuern)

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	0,00€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung	0,00€

Durch Steuermehreinnahme und durch Einsparungen ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 1.016.902,41€. Dieser wurde gemäß Haushaltsbeschluss den entsprechenden Sonderposten wie folgt zugeführt:

SoPo Kirchensteuerausgleich	992.035,76€
SoPo Kita-Förderung	23.966,65€

**Abkrks 03: Kirchenkreis**

(Gremien, Leitungsorgane, Zuschuss Diakonisches Werk Altholstein GmbH, Öffentlichkeitsarbeit, Krankenhausseelsorge u.a.)

➤ Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegungen von	376.941,48€
➤ Rücklagenzuführungen	274.958,52€
➤ Rücklagenentnahmen	651.900,00€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	0,00€

**Abkrks 05: Kirchenkreis Zentrum für kirchliche Dienste**

(Zuschuss für Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises, Ökumene und Mission, Beratungsstellen, Jugendarbeit u.a.)

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	16.448,43€
➤ Rücklagenzuführungen	16.448,43€
➤ Rücklagenentnahmen	0,00€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	0,00€

**Abkrks 10: Kirchenkreis Immobilienwirtschaft**

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	590.042,18€
➤ Rücklagenzuführungen	312.393,07€
➤ Rücklagenentnahmen	37.077,16€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenbewegungen	314.726,27€
➤ Ausweis Tilgung Darlehen	673.456,89€
➤ Nicht erwirtschaftete Abschreibungsbeträge	358.730,62€

2. Der Jahresabschluss 2019 für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein wird in der vorliegenden Fassung ohne Auflagen abgenommen.

- Dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreisverwaltung wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2019 gemäß § 19 Absatz 3 Haushaltsführungsgesetz (HhFG) Entlastung erteilt.
- Die übrigen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes aus dem Bericht über die Prüfung der Jahresabschlusses 2019 sind von den zuständigen Gremien zu beachten und baldmöglichst abzustellen.

*Bei 85 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen*

**-Sitzungsleitung Vizepräses Ulf Schönenberg-Wessel-**

## **TOP 10 Bestätigung eines Beschlusses des Kirchenkreisrates zum Wechsel der Trägerschaft von Kindertagesstätten.**

Die Einbringung erfolgt durch Propst Kurt Riecke.

Der Kirchenkreisrat hatte inhaltlich in seiner Sitzung am 1. Oktober 2020 über diesen Wechsel der Trägerschaft der Kindertagesstätte beraten und beschlossen. Da dieser Wechsel mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 erfolgen sollte und vorher keine Tagung der Kirchenkreissynode mehr stattfinden konnte, hat der Kirchenkreisrat den Weg des Artikels 58 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Rahmen der so genannten Eilkompetenz beschritten.

Der Antrag der Kirchengemeinde ist form- und fristgerecht beim Kirchenkreis eingegangen. Der Finanzierungsvertrag bzw. Förderungsbescheide beinhalten trotz regionaler Abweichungen keine besonderen Vertragsbestandteile. Die Gebäude sind weiterhin von der Eigentümerin, der Kirchengemeinde, im Zuge der Bauunterhaltung bzw. ggf. der Ersatzbeschaffung dem Kirchenkreis zur Verfügung zu stellen. Dafür erhält die Kirchengemeinde entsprechende Mietzahlungen.

### **Beschluss**

Die Kirchenkreissynode bestätigt den Beschluss des Kirchenkreisrates vom 3. Dezember 2020, den dieser wegen der Dringlichkeit gemäß Artikel 58 Absatz 1 Verfassung der Nordkirche gefasst hat, die Trägerschaft der Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 zu übernehmen.

*Bei 77 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 7 Enthaltungen beschlossen*

## **TOP 11 Haushalt des Kirchenkreises 2021**

### **TOP 11.1 Einbringung durch den Kirchenkreisrat**

Matthias Gemmer bringt den Haushalt 2021 ein. Der Haushalt ist solide aufgestellt, gleichwohl ein deutlicher Rückgang der Kirchensteuerzuweisung zu verzeichnen ist. Die Verluste für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis können nur durch Entnahme von 3,8 Millionen Euro aus der Kirchensteuer-Ausgleichszulage in einem verträglichen Rahmen gehalten werden. Im Vergleich zum Vorjahr werden insgesamt ca. sieben Prozent weniger an die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis verteilt.

Einen besonderen Dank richtet Matthias Gemmer an die Haushalts- und Finanzabteilung, insbesondere an die Abteilungsleiterin Frau Doris Schmidt, für die gute Vorbereitung der Vorlage, ebenso an den Finanzausschuss.

Zur Einbringung des Haushaltes von Matthias Gemmer gibt es keine Verständnisfragen.

### **TOP 11.2 Stellungnahme des Finanzausschusses**

Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Pastor Christian Dahl, nimmt für den Finanzausschuss Stellung. Er schließt sich den Worten von Matthias Gemmer an. Der Haushalt ist ausgeglichen. Die Problematik der Friedhöfe, dessen Haushalt wiederum ein Fehlbetrag ausweist, wird noch einmal betont. Auch der Vorsitzende des Finanzausschusses richtet seinen Dank an die Haushalts- und Finanzabteilung und den Kirchenkreisrat für die gute Abstimmung und Vorarbeit. Abschließend empfiehlt er der Synode, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Zur Stellungnahme von Pastor Christian Dahl gibt es keine Verständnisfragen.

Die allgemeine Aussprache wird eröffnet. Es gibt keine Wortmeldungen.

Es folgt die Einzelaussprache über den Haushalt 2021 anhand des Haushaltsbeschlusses nach einzelnen Abschnitten (Ifd. Nr. 1 - Ifd. Nr. 24).

Vizepräsident Ulf Schönenberg-Wessel ruft die laufenden Nummern einzeln auf. Es gibt keine Wortmeldungen.

Es folgt die Einzelabstimmung über die vorliegende Beschlussvorlage zum Haushalt 2021 des Kirchenkreises.

**1. 1. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben**

*Bei 82 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen*

**2. 2. Finanzverteilung; (Ifd. Nr. 2.1 - 2.4)**

*Bei 78 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 7 Enthaltungen beschlossen*

**3. 3. Finanzverteilung (Abrechnungskreis 01); (Ifd. Nr. 3.1 und 3.8)**

*Bei 80 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen beschlossen*

**4. 4. Kirchenkreisanteil (Abrechnungskreise 03/05/06/10)**

*Bei 78 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen beschlossen*

**5. 5. Gemeindeanteil - 8. Innere Darlehensaufnahme (Selbstanleihe) nach § 13 KRHhFVO**

*Bei 80 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen beschlossen*

**6. 9. Bürgschaften - 11. Ausgaben für Investitionen nach §16 KRHhFVO**

*Bei 79 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 6 Enthaltungen beschlossen*

**7. 12. Sperrvermerke nach § 19 KRHhFVO - 19. Beauftragung**

*Bei 81 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 5 Enthaltungen beschlossen*

**8. 20. Haushaltsausgleich nach § 9 KRHhFVO - 25. Veröffentlichung des Haushaltes nach § 6 Abs. 4 HhFG**

*Bei 78 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen beschlossen*

Abschließend wird über den Gesamthaushalt abgestimmt.

**Beschluss**

**1. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben**

Gemäß § 16 des Kirchengesetzes über die Haushaltsführung (Haushaltsführungsgesetz – HhFG) vom 28. November 2013 wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.

Der Haushalt 2021 enthält im Ergebnisplan folgende Ergebnisse:

Abrkrs 00:	Kirchenkreisverwaltung <b>Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung</b> von	127.000,00€
	Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	0,00€
	Finanzierungsanteil für Investitionen	0,00€
Abrkrs 01:	Finanzverteilung (Pfarrbesoldung, Pflichtrücklagenzuführung, Mitarbeitervertretung, Zuschuss für Träger von Kitas, Kirchensteuern) <b>Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung</b> von	0,00€
	Bilanzergebnis nach Rücklagenbewegung	0,00€
Abrkrs 03:	Kirchenkreis (Gremien, Leitungsorgane, Zuschuss Diakonisches Werk Altholstein GmbH, Öffentlichkeitsarbeit, Friedhöfe u.a.) <b>Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung</b> von	447.300,00€
	Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	0,00€
	Finanzierungsanteil für Investitionen	0,00€
Abrkrs 05:	Kirchenkreis (Zentrum kirchlicher Dienste, Arbeitsbereiche Frauen, Jugend, Regionale ökumenische Arbeitsstelle u.a.) <b>Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung</b> von	1.100,00€
	Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung	0,00€
	Finanzierungsanteil für Investitionen	5.000,00€
Abrkrs 06:	Kirchenkreis (Zentrum kirchlicher Dienste, refinanzierte Arbeitsbereiche Jugend, Beratung, Fachberatung Kindertagesstätten, Arbeitsbereich Kindertagesstätten) <b>Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung</b> von	194.900,00€
	Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	0,00€
Abrkrs 10:	Kirchenkreis (Immobilienwirtschaft) <b>Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung</b> von	502.300,00€
	Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung	329.700,00€
	Liquiditätsabfluss Tilgung	691.100,00€
	nicht erwirtschaftete Abschreibungsbeträge	361.400,00€

Sämtliche Abrechnungskreise bilden den Gesamthaushalt. Die Abrechnungskreise 03, 05, 06 und 10 bilden den Kirchenkreisanteil am Gesamthaushalt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein.

Daneben werden Teilhaushalte für den Arbeitsbereich Kindertagesstätten des Zentrums kirchlicher Dienste und für die Friedhöfe des Kirchenkreises erstellt. (Vgl. Nr. 19 dieses Beschlusses)

## 2. Finanzverteilung

- 2.1 Die Verteilmasse wird gemäß § 3 Absatz 1 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein i. d. F. vom 27.11.2019 auf 31.453.700 € festgesetzt.
- 2.2 Gemäß § 4 Absatz 2 der Finanzsatzung entfallen auf den  
Gemeinschaftsanteil 15.404.700 €  
Kirchenkreisanteil 4.012.200 €  
Gemeindeanteil 12.036.800 €
- 2.3 Gemäß § 3 Absatz 2 i. V. mit § 4 Absatz 4 und 5 der Finanzsatzung werden die Mittel für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden nach Abzug des Gemeinschaftsanteils für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:
- Kirchenkreis: **25,00 v. H.** der verbleibenden Verteilmasse
  - Kirchengemeinden: **75,00 v. H.** der verbleibenden Verteilmasse
- 2.4 Gemäß § 3 Absatz 3 i.V.m. § 4 Absatz 3 Buchstabe e der Finanzsatzung wird der Vomhundertsatz für die Zuweisung an die Träger von Kindertagesstätten für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:  
**5,0 %** der Kirchensteuer

## 3. Finanzverteilung (Abrechnungskreis 01)

- 3.1 Für die Zuführung an die gemeinsamen Rücklagen werden Mittel in Höhe von 220.000€ zuzüglich Zinsen festgelegt.
- 3.2 Für die Kirchenkreisverwaltung, Kostenstelle 00765000, werden Mittel in Höhe von 4.300.000€ bereitgestellt.
- 3.3 Für die Pfarrbesoldung, Kostenstelle 01614000, werden Mittel in Höhe von 8.910.000€ bereitgestellt.
- 3.4 Für die Verteilung an die Träger von Kindertagesstätten, Kostenstelle 01922000, werden  
5 % der Kirchensteuer 1.367.400€  
und eine Rücklagenentnahme 95.000€  
somit Mittel in Höhe von 1.462.400€ bereitgestellt.
- 3.5 Für die Kosten der Mitarbeitervertretung, Kostenstelle 01740010, werden Mittel in Höhe von 200.000€

bereitgestellt.

- 3.6 Für die Kosten des Konzeptes „Förderung der Kirchenmusik im Kirchenkreis Altholstein“ Kostenstelle 01029000, werden Mittel in Höhe von 118.300€ bereitgestellt.
- 3.7 Für die Zentralverwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) der Kirchenkreisverwaltung werden durch Kosten- und Leistungsrechnung bei drittmittelfinanzierten Einrichtungen und von den Friedhöfen Verwaltungskosten erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr.
- 3.8 Anteilige Kosten der Mitarbeitervertretung (Personal-, Sach- und Gemeinkosten), Arbeitssicherheit und Versicherungsleistungen werden von drittmittelfinanzierten Einrichtungen bei diesen Einrichtungen erhoben.  
Berechnungsgrundlage: Gesamtaufwendungen des Vorjahres, Umlageschlüssel ist die nach den Vorgaben der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) rechnerisch ermittelte Anzahl der Vollzeitstellen zum 30.12 des Vorjahres.

#### **4. Kirchenkreisanteil (Abrechnungskreise 03/05/06/10)**

- 4.1 Für die durch Beschluss des Kirchenkreisrates vom 20.06.19 festgelegten refinanzierten Arbeitsbereiche des Zentrums kirchlicher Dienste (ZekiD) ist der Abrechnungskreis 06 ab dem Haushaltsjahr 2020 neu eingerichtet worden.  
Hierfür wird gemäß § 6 KRHhFVO ein Budget gebildet. Ein Budget bildet den finanziellen Rahmen eines Teilbereiches des Haushalts. Es wird als zusammengefasster Ansatz beschlossen.

Das Budget für den refinanzierten Bereich wird für die Haushaltsjahre 2020 bis einschließlich 2023 auf 40 % der Zuweisung für den Kirchenkreis aus der verbleibenden Verteilmasse der jährlichen Kirchensteuerverteilung festgesetzt.

Dieses Verhältnis der Höhe des Budgets zur Kirchensteuerzuweisung wird bis zum 31.12.2023 festgeschrieben. Nach dem 01.01.2023 findet eine Evaluation des Budgets für die ersten drei Jahre statt.

Zum 01.01.2024 kann dann eine Veränderung vorgenommen werden. Bei grundsätzlichen Änderungen der Finanzierungssysteme für die Kita-Finanzierung hat eine Anpassung des Budgets zu erfolgen.

Zur Finanzierung neuer Aufgaben bzw. Aufgabenfelder, die durch den Kirchenkreisrat bzw. die Kirchenkreissynode dem ZeKiD zugeordnet werden (u.a. Kita-Trägerwechsel von Kirchengemeinden zum Kirchenkreis) wird das Budget um den Prozentsatz erhöht, der im Verhältnis des Budgets zu dem bisherigen kirchlichen Zuschuss für die übernommene Aufgabe steht. Eine Anhebung des Budgets für neue Kitas bzw. Kita-Gruppenerweiterung ist nicht vorgesehen.

Der/Die Budgetverantwortliche ist die Leitung des ZekiD. Dazu zählt auch, neben der Haushaltsverantwortung, die Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen.

Eine Veränderung des Rücklagenbestandes von mehr als 30% gegenüber dem Stand vom 01.01.2020 ist gesondert im Jahresabschluss zu begründen. Es ist anzustreben, unter Berücksichtigung der Risiken aus Drittmittelfinanzierung, einen Mindestbestand der Rücklagen von 60% bezogen auf den Durchschnitt der Kirchensteuerzuweisung (Budget) der letzten 3 Jahre vorzuhalten.

Ein laufendes Controlling soll die Einhaltung des Budgets während der Haushaltsperiode ermöglichen. Verantwortlich für das Controlling ist der Budgetverantwortliche. Hierzu bedient er/sie sich der Kirchenkreisverwaltung.

Dem Finanzausschuss sind Quartalsberichte für den Abrechnungsbereich 06 einschließlich Arbeitsbereich Kindertagesstätten vorzulegen.

Der Stellenplan wird mit dem Haushalt vom Finanzausschuss beschlossen. (Vgl. Nr. 19 dieses Beschlusses). Wenn für die Planungszukunft noch nicht absehbar ist, ob weitere Stellen für das Haushaltsjahr benötigt werden, besteht für eine flexible Bewirtschaftung des Stellenplanes die Möglichkeit, zusätzliche Stellen einzustellen. Über die Anzahl dieser Stellen entscheidet der Finanzausschuss. Über die Besetzung dieser zusätzlichen Stellen entscheidet der/die Budgetverantwortliche.

Weitere Stellenplanveränderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses möglich.

- 4.2 Die Ausgaben des Arbeitsbereiches Fachberatung in Kindertagesstätten (Kostenstelle 06228000) sind durch die Träger von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten, kindertagesähnliche Einrichtungen) zu refinanzieren. Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr.

Die Kostenverteilung bemisst sich anteilig auf der Grundlage der genehmigten Plätze zum 01.08.2020 (Beginn des neuen KiTa-Jahres).

## 5. **Gemeindeanteil**

Für 2021 wird der Gemeindeanteil nach § 4 Absatz 5 a) (Grundzuweisung) und § 4 Absatz 5 b) (Schlüsselzuweisungen nach Gemeindegliederzahl) der Finanzsatzung berechnet.

## 6. **Darlehensaufnahme (extern) nach § 11 KRHhFVO**

Externe Darlehen können zur Finanzierung von Investitionen sowie zum Haushaltsausgleich aufgenommen werden. Sie können in Höhe von insgesamt 1,0 Mio.€ aufgenommen werden.

Zurzeit bestehen folgende Darlehensverbindlichkeiten nach § 3 KRHhFVO:

- Siehe Anlage im Haushaltsplan

**7. Kassenkredite nach § 12 KRHhFVO**

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wird ermächtigt, Kassenkredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft für den Kirchenkreis Altholstein in Höhe von bis zu 2,5 Mio. € aufzunehmen.

**8. Innere Darlehensaufnahme (Selbstanleihe) nach § 13 KRHhFVO**

Werden Finanzmittel zur Deckung von Passivposten für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie für andere Finanzierungen in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist (inneres Darlehen, Selbstanleihe).

- Eine innere Darlehensaufnahme ist nicht vorgesehen.

**9. Bürgschaften nach § 14 KRHhFVO**

- Die Übernahme von Bürgschaften ist nicht vorgesehen.

**10. Verpflichtungsermächtigungen nach § 15 KRHhFVO**

Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind nur zulässig, wenn der Haushalt dazu ermächtigt (Verpflichtungsermächtigung).

Es ist vorgesehen, Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre für Investitionen und/oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzugehen:  
(zutreffendes bitte ankreuzen)

( ) JA

( x ) NEIN

Zurzeit bestehen keine Verpflichtungsermächtigungen.

**11. Ausgaben für Investitionen nach § 16 KRHhFVO**

Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

Es sind Ausgaben für Investitionen geplant:

( x ) JA, siehe Investitions- und Finanzierungsplan

Die anliegenden Investitions- und Finanzierungspläne werden beschlossen.

## 12. Sperrvermerke nach § 19 KRHhFVO

Aus besonderen Gründen werden zunächst noch nicht realisierte Maßnahmen oder Maßnahmen, die im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, als gesperrt bezeichnet. Nachfolgende Maßnahmen (Angaben der Kontierung) sind von der Sperrung betroffen:

- Keine

## 13. Übertragbarkeit/ Bewirtschaftung zweckgebundener Erträge nach § 24 KRHhFVO

Spenden, Kollekten, Erbschaften und vergleichbare Erträge, die von Dritten mit einer Zweckbindung versehen sind, dürfen nur für die Zweckbindung entsprechende Aufwendungen oder Investitionen verwendet werden. Soweit nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwand desselben Zwecks verwendet werden. Mindererträge sind durch Minderaufwendungen auszugleichen. Zum Jahresende nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel sind aufwandswirksam einem finanzgedeckten Sonderposten zuzuführen, soweit es sich nicht um Erträge handelt, denen Forderungen gegenüberstehen.

Weitere Übertragungen von Haushaltsmitteln können durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossen werden.

## 14. Über- und außerplanmäßige Maßnahmen nach § 25 KRHhFVO

Über- bzw. außerplanmäßige Maßnahmen sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet ist.

Die Deckung ist durch Inanspruchnahme von Rücklagen/Sonderposten im Rahmen des jeweiligen Abrechnungskreises herbeizuführen, wenn eine Deckung durch Einsparungen bzw. Mehreinnahmen nicht möglich ist.

Über- bzw. außerplanmäßige Maßnahmen bedürfen der Einwilligung:

( x ) ab einer Überschreitung des Ergebnisses der einzelnen Kostenstelle in Höhe von:

- Euro 5.000 €; jedoch nicht mehr als 20%

( x ) durch den Kirchenkreisrat und den Finanzausschuss

Dieses gilt nicht für Maßnahmen im investiven Bereich. Hier ist ein Investitions- und Finanzierungsplan bzw. ein gesonderter Beschluss erforderlich.

## 15. Stundung, Niederschlagung, Erlass nach § 34 KRHhFVO

Stundung, Niederschlagung und Erlass sind zu beschließen. Die zuständige Stelle ist der Kirchenkreisrat. (Geschäftsordnung Kirchenkreisrat vom 03.09.15)

**16. Feststellungsvermerke Kirchenkreis**

Die Zeichnungsbefugnis für die sachliche Richtigkeit ist von der Person zu bestätigen, die die Maßnahme veranlasst und geprüft hat. Die rechnerische Richtigkeit erfolgt in der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises.

**17. Feststellungsvermerke - Kirchenkreisverwaltung**

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird nach § 32 KRHhFVO den für die Sachbearbeitung zuständigen Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung übertragen.

**18. Anordnungsbefugnis Kirchenkreis**

Nach § 29 Abs. 1 KRHhFVO sind Kassenanordnungen schriftlich zu erteilen. Sie müssen rechnerisch geprüft und sachlich festgestellt sein. Kassenanordnungen sind von einem/einer Anordnungsberechtigten anzuordnen. Sie sollen rechtzeitig, spätestens bei Fälligkeit, erteilt werden.

Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an daraus resultierenden Zahlungen und Buchungen nicht beteiligt sein und soll keine Bankvollmacht erhalten. Anordnungsbefugte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie selbst oder Personen lauten, die mit ihnen bis zum 3. Grad verwandt, durch Ehe, Lebenspartnerschaft oder Adoption verbunden oder bis zum 2. Grad verschwägert sind. Der Grad der Verwandtschaft und Verschwägerung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Anordnungsberechtigt nach § 30 KRHhFVO sind:

Anordnungsbefugt sind:	Einschränkungen	Unterschriftsprobe
Vorsitz Propstin A.Witt	ohne	
Stellvertr. Frau S. Wölfel	in Vertretung zu 1.	
Pröpst S. Block	in Vertretung zu 1. u.2	
Propst K. Riecke	AK 03 / 05	
Pastor L. Palme	(ZekiD) AK 05/06 Arbeitsbereich Kindertagesstätten	
	in Vertretung zu 5.	
Frau U. Sündermann	Arbeitsbereich Kindertagesstätten	
Frau N. Lohr	Arbeitsbereich Kindertagesstätten	
Herr D. Lehmann	Arbeitsbereich Kindertagesstätten	

Der Kirchenkreisverwaltung ist durch Kirchenkreissatzung vom 02.10.2014 das Erteilen von Anordnungsbefugnissen übertragen worden.

Für die Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung werden die Anordnungsbefugnis durch die Verwaltungsleitung geregelt und festgesetzt.

Inventarvermerke hat die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter zu zeichnen, die / der für dieses Inventargut verantwortlich ist und auch die entsprechenden Inventarlisten zu führen hat.

## **19. Beauftragung**

Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – Kindertagesstätten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und den Jahresabschluss abzunehmen.

Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und den Jahresabschluss abzunehmen.

Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – refinanzierte Arbeitsbereiche ZeKiD (Budget) des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und den Jahresabschluss abzunehmen. (Vgl. Nr. 4 des Beschlusses)

## **Jahresabschluss**

### **20. Haushaltsausgleich nach § 9 KRHhFVO**

#### **20.1 Abrechnungskreis 00**

Ein im Abrechnungskreis 00 (Kirchenkreisverwaltung) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der zweckgebundenen Rücklage der Kirchenkreisverwaltung auszugleichen.

Ein im Abrechnungskreis 00 (Kirchenkreisverwaltung) entstandenes positives Ergebnis ist der zweckgebundenen Rücklage der Kirchenkreisverwaltung zuzuführen.

#### **20.2 Abrechnungskreis 01**

Ein im Abrechnungskreis 01 (Gemeinschaftsanteil) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der zweckgebundenen Kirchensteuerausgleichrücklage auszugleichen.

Ein im Abrechnungskreis 01 (Gemeinschaftsanteil) entstandenes positives

Ergebnis ist der zweckgebundenen Kirchensteuerausgleichsrücklage zuzuführen.

### **20.3 Abrechnungskreis 03**

Ein im Abrechnungskreis 03 (Kirchenkreis) entstandenes positives Ergebnis ist der Kirchenkreishaushaltsausgleichsrücklage zuzuführen.

Ein im Abrechnungskreis 03 (Kirchenkreis) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der Kirchenkreishaushaltsausgleichsrücklage auszugleichen.

### **20.4 Abrechnungskreis 05**

Ein im Abrechnungskreis 05 (Kirchenkreis ZeKiD) entstandenes positives Ergebnis oder negatives Ergebnis ist mit dem Abrechnungskreis 03 (Kirchenkreis) abzurechnen.

### **20.5 Abrechnungskreis 06**

Ein im Abrechnungskreis 06 (refinanzierter Bereich ZeKiD) entstandenes positives Ergebnis ist der Budgetrücklage ZeKiD zuzuführen.

Ein im Abrechnungskreis 06 (refinanzierter Bereich ZeKiD) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der Budgetrücklage ZeKiD auszugleichen.

### **20.6 Abrechnungskreis 10**

Die entstandenen negativen Ergebnisse in den jeweiligen Kostenstellen im Abrechnungskreis 10 (Immobilien) sind durch Rücklagenentnahmen (zweckgebundene Rücklagen je Objekt) oder durch Bewirtschaftungsmaßnahmen (Minderausgaben, Mehreinnahmen) auszugleichen.

Ist dieser Ausgleich nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung durch den Kirchenkreis aus dem Abrechnungskreis 03.

Entstandene positive Ergebnisse sind den jeweiligen objektbezogenen Rücklagen zuzuführen.

Nicht erwirtschaftete Abschreibungsbeträge sind in den Kapitalgrundbestand zu buchen.

## **21. Deckungsfähigkeit**

### **21.1 Abrechnungskreis 00**

Die Erträge und Aufwendungen im Abrechnungskreis 00 sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

### **21.2 Abrechnungskreis 01**

Die Erträge und Aufwendungen im Abrechnungskreis 01 sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Die

zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

### **21.3 Abrechnungskreis 03**

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 03 sind in den jeweiligen Kostenstellen gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Zweckgebundene Erträge, insbesondere Zuschüsse von Dritten und Spenden, dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Zuweisungen, insbesondere an kostenrechnende Einrichtungen innerhalb des Abrechnungskreises 03, sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit in diesem Abrechnungskreis ausgenommen.

### **21.4 Abrechnungskreis 05**

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 05 sind in den jeweiligen Kostenstellen gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Zweckgebundene Erträge, insbesondere Zuschüsse von Dritten und Spenden, dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Zuweisungen, insbesondere an kostenrechnende Einrichtungen innerhalb des Abrechnungskreises 05, sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit in diesem Abrechnungskreis ausgenommen.

### **21.5 Abrechnungskreis 06**

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 06 sind gegenseitig deckungsfähig.

Die zweckgebundenen Erträge, die Entnahmen und Zuführungen an die Rücklagen sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehrausgaben verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

### **21.6 Abrechnungskreis 10**

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 10 sind gegenseitig deckungsfähig.

Die zweckgebundenen Erträge, die Entnahmen und Zuführungen an die Rücklagen sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehrausgaben verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Ausgenommen von dieser Deckungsfähigkeit sind die Gebäude, die als Kindertagesstätten genutzt werden, sowie das Gebäude im Sophienblatt 60 in Kiel.

### **21.7 Ausschluss**

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den Nummern 21.1 bis 21.6 sind

grundsätzlich ausgenommen: die Kontengruppen 61 bis einschl. 63 (Personalaufwendungen), Sachkonto 75970 (Verfügungsmittel) und Aufwendungen, für die eine gesonderte Finanzierung beschlossen wurde.

Für die Nummer 21.5 gilt dieser Ausschluss nicht.

**22. Ausgabenwirksame Beschlüsse**

Neue ausgabenwirksame Beschlüsse, die den Kirchenkreis zu laufenden Folgekosten durch Eigenleistungen ab einem Betrag von 50.000,-- € jährlich verpflichten, sind nur durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses sowie der abschließenden Beratung und Beschlussfassung in der Synode möglich.

**23. Finanzplanung (nach § 8 HhFG, § 3 KRHhFVO)**

Die dem Haushaltplan beigefügte fünfjährige Finanzplanung wird beschlossen.

**24. Stellenplan (nach § 7 KRHhFVO)**

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan wird wie vorgelegt beschlossen. Weitere Stellen können in besonders begründeten Fällen durch Beschluss des Kirchenkreisrates im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss eingerichtet werden. Siehe Ausnahme unter Nummer 4.1 dieses Beschlusses.

*Im Stellenplan bedeutet nach § 7 Absatz 6 bzw. § 27 KRHhFVO:*

*kw = künftig wegfallend; ku = künftig umzuwandeln*

*Bei 79 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 7 Enthaltungen beschlossen*

**-Sitzungsleitung Präses Michael Rapp-**

**TOP 12 Ankündigungen und Hinweise**

1. Aufgrund der derzeitigen Situation konnten einige Berichte nicht eingebracht werden. Auf YouTube unter „Kirchenkreis Altholstein“ kann man ein kostenloses Abo bestellen und sich dort informieren, z.B. über die Telefonseelsorge.
2. Eine Frage der Jugenddelegierten zum Gesetzgebungsverfahren des Kinder- und Jugendgesetzes in der Nordkirche zur nächsten Synodentagung (27. März 2021) liegt vor. Wenngleich die Anfrage nicht rechtzeitig eingegangen ist, kündigt das Synodenpräsidium an, die Frage mit den Unterlagen zur kommenden Synodentagung zu verschicken, mit dem Hinweis, gegebenenfalls von der Geschäftsordnung abzuweichen, um diese zu beantworten. Der Kirchenkreisrat ist über dieses Vorgehen informiert und wird sich vorbereiten.

3. Die nächste Synodentagung findet am 27. März 2021 statt. Sie beginnt um 15.00 Uhr und wird digital abgehalten.
4. Die für den 25. August 2021 terminierte ganztägige Kirchenkreissynode findet statt. Die Form der Tagung (digital / präsentisch) bleibt abzuwarten.
5. Der Gottesdienst zur Verabschiedung von Propst Kurt Riecke wird am Pfingstmontag, 24. Mai 2021, um 15.00 Uhr, in Bad Bramstedt stattfinden.
6. Die geplanten und bereits mehrfach verschobenen Tagungen der Themensynoden sollen als Präsenztagungen durchgeführt werden. Aufgrund der Pandemie wird deshalb noch um Geduld gebeten.

### **TOP 12 Segen**

Pröpstin Almut Witt verabschiedet die Teilnehmenden mit einem Segen.

Die Sitzung wird um 20.00 Uhr beendet.

.

-----  
Michael Rapp (Präses)

-----  
*Silke Hammerich (Protokollführerin)*

-----  
*Andreas Köpp (Protokollführer)*